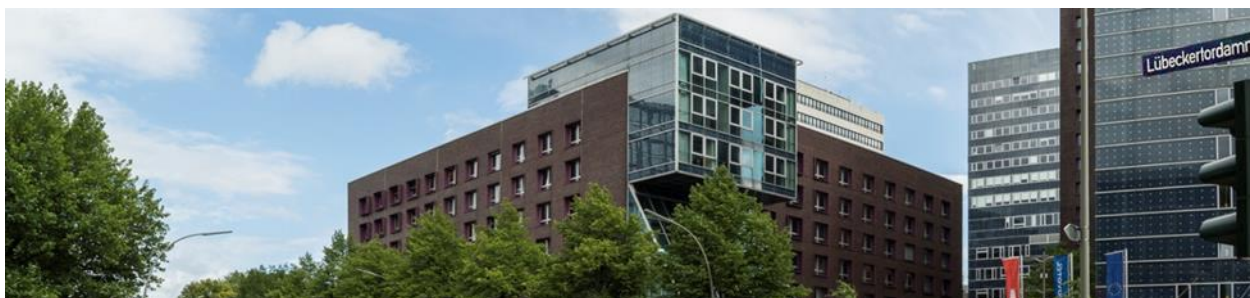


Finanzgericht Hamburg

Newsletter 4/2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsprechungsübersicht der **im 4. Quartal 2019 zur Veröffentlichung frei gegebenen Entscheidungen** beginnt mit zwei Urteilen des 3. Senats zu unterschiedlichen Gestaltungsmodellen. Im ersten Fall ging es um die Einkünfteerzielungsabsicht beim sog. Disagio-Modell, bei dem sich eine ausländische Familienstiftung i.S. von § 15 Abs. 1 AStG a.F. an einer vermögensverwaltenden KG beteiligt. In dem weiteren Verfahren war eine **Kettenschenkung** streitig, mit der eine Optimierung von Schenkungsteuer erstrebt wurde.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Die aktualisierte Ausgabe des [Streitwertkatalogs](#) der Finanzgerichtsbarkeit - Stand **Dezember 2019** - steht ab sofort online zur Verfügung. In diesem Zusammenhang sei auf zwei Streitwertbeschlüsse in dieser Ausgabe hingewiesen, und zwar zum Streitwert eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Rücknahme eines Insolvenzeröffnungsantrages sowie zum Streitwert einer Anfechtungsklage gegen eine Prüfungsanordnung, wenn die Prüfung zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch andauert.

Im September hat eine Gruppe von Jura-Studenten ein Praktikum am Finanzgericht absolviert. Den Erfahrungsbericht finden Sie [hier](#).

„**Drei Fragen an ...**“ im Schlusswort des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Dr. Tschentscher, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg** und von 2011 bis 2018 Finanzsenator.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2020**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Zur Einkünfteerzielungsabsicht beim sog. Disagio-Modell

Im Streitfall hatte der Kläger 2006 eine ausländische Familienstiftung im Sinne von § 15 Abs. 1 AStG a.F. errichtet und ihr ein Darlehen mit endfälliger Verzinsung zum Zwecke des Erwerbs einer KG-Beteiligung gewährt. Die KG sollte eine fremdfinanzierte, speziell entwickelte Schuldverschreibung erwerben. Des Weiteren gewährte der Kläger der Stiftung einen Abrufkredit mit ebenfalls endfälliger Verzinsung zur Deckung der Kosten der Stiftung im Zusammenhang mit der KG-Beteiligung. Die Stiftung beteiligte sich sodann als Kommanditistin an der KG, die eine Schuldverschreibung mit einer Laufzeit vom 10 Jahren erwarb. Zur Finanzierung nahm die KG ein Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren auf; ein Disagio von 5% wurde einbehalten. 2008 brachte die Stiftung ihren Kommanditanteil an der KG im Wege der verdeckten Einlage in eine neu errichtete Gesellschaft ein, deren einzige Gesellschafterin sie war. Die KG gab in ihrer Feststellungserklärung für das Streitjahr 2006 negative Einkünfte aus Kapitalvermögen an. In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Kläger neben einem Veräußerungsgewinn bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb negative Einkünfte aus Kapitalvermögen aus der Stiftungsbeteiligung, die das FA außer Ansatz ließ. Es fehle in der Person des Klägers als des maßgebenden Steuersubjekts an der notwendigen Einkünfteerzielungsabsicht.

Das FG Hamburg hat die Klage abgewiesen. Es ist damit im Wesentlichen dem BFH in dessen Beschluss vom 18. April 2016 in der Sache I R 2/16 gefolgt. Beiden Fällen lagen vergleichbare Modellgestaltungen zugrunde; das FA ging davon aus, dass dieselben Berater tätig gewesen seien. Wie der BFH ließ auch der 3. Senat des FG Hamburg die Klage bereits an der mangelnden Einkünfteerzielungsabsicht scheitern. Trotz unentgeltlicher Übertragung der Einkunftsquelle sei für die Überschussprognose nur auf die Nutzung des Vermögensgegenstandes durch den Steuerpflichtigen selbst abzustellen. Die Revision ist aus nachvollziehbaren Gründen nicht zugelassen worden, zum einen wegen der Vorgaben durch den BFH, zum anderen weil sich zwischenzeitlich die Rechtslage geändert hat und vergleichbaren Modellen der Boden entzogen ist. Ob die gegen die Nichtzulassung eingelegte Beschwerde Erfolg haben wird, mag angesichts dessen bezweifelt werden. Das ist letztlich bedauerlich, denn losgelöst von der konkret in Rede stehenden Gestaltung wird die Frage der „fortdauernden Einkünfteerzielungsabsicht“ durch den Rechtsnachfolger bei unentgeltlicher Übertragung der Einkunftsquelle kontrovers diskutiert (z.B. Stöber, FR 2017, 801). Zudem hat der BFH über die Revision I R 2/16 „nur“ im Beschlussverfahren nach § 126a FGO entschieden und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Urteil vom 26. September 2019 ([3 K 227/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH I B 62/19.

Schenkungsteuer: Grundstücksschenkung an ein Kind bei anschließender Weiter-schenkung an das Enkelkind

Die Beteiligten stritten im Verfahren gegen einen Schenkungsteuerbescheid darüber, ob es sich bei der Übertragung eines Grundstücks auf die Klägerin um eine freigebige Zuwendung ihrer Großmutter oder ihrer Mutter handelte. Die Mutter der Klägerin hatte mit notariellem Vertrag vom 8. Dezember 2006 ein 1.400 qm großes Grundstück schenkweise von ihrer Mutter erhalten. Mit notarieller Urkunde vom selben Tag übertrug sie einen Teil des Grundstücks - ohne Gegenleistung - auf ihre Tochter, die Klägerin. Die Weiterübertragung des Grundstücksteils auf die Klägerin war bereits in einem gemeinschaftlichen Testament der Großeltern vorgesehen.

Das FA ging von einer unzulässigen Kettenschenkung und für Zwecke der Schenkungsteuer von einer direkten Schenkung der Großmutter an die Klägerin aus. Nachdem die Mutter der Klägerin zunächst in ihrer Steuererklärung zur Minderung der Steuerlast angegeben hatte, zur Weitergabe des Grundstücksteils an die Tochter verpflichtet gewesen zu sein, teilte sie dem

Finanzamt später mit, dass sie vollen Entscheidungsspielraum gehabt habe und nicht zur Weitergabe verpflichtet gewesen sei. Das FG Hamburg gab der Klage gegen den Schenkungsteuerbescheid statt und verneinte eine freigebige Zuwendung der Großmutter an die Klägerin. Zivilrechtlich lägen zwei Schenkungen zwischen verschiedenen Personen vor, diese Beurteilung sei auch schenkungsrechtlich maßgeblich. Nach der Beweisaufnahme sei davon auszugehen, dass die Schenkung der Großmutter an ihre Tochter bereits ausgeführt gewesen sei, als diese den Grundstücksteil auf die Klägerin übertragen habe. Eine Weitergabeverpflichtung habe sich nicht feststellen lassen. Das bloße Einverständnis mit der Weiterübertragung reiche nicht aus. Schließlich verneinte das Gericht auch einen Gestaltungsmissbrauch. Angehörige seien berechtigt, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerrechtlich möglichst günstig seien.

Urteil vom 20. August 2019 ([3 K 123/18](#)), rechtskräftig.

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Einkommensteuer

1. **Beerdigungskosten** können **als außergewöhnliche Belastung** nur berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können oder nicht durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt sind.

2. Es besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der formelle Inhaber eines Bankkontos auch der wirtschaftliche Verfügungsberechtigte ist.

Urteil vom 1. August 2019 ([6 K 53/19](#)), rechtskräftig.

1. Eine Erledigungserklärung kann wirksam in Verbindung mit einem Widerrufsvorbehalt als innerprozessuale Bedingung abgegeben werden.

2. Bei **groben formellen Mängeln in der Kassenbuchführung** besteht auch dann eine **Schätzungsbefugnis**, wenn keine materiellen Buchführungsmängel feststellbar sind.

3. Eine Hinzuschätzung von Umsatzerlösen kann bei fehlenden verlässlichen Schätzungsgrundlagen durch einen inneren Betriebsvergleich anhand der Werte der **Richtsatzsammlung** des Bundesministeriums der Finanzen als äußerer Betriebsvergleich erfolgen.

Urteil vom 4. September 2019 ([6 K 14/19](#)), rechtskräftig.

1. Ob bei der **Aufteilung des Gesamtaufpreises einer Immobilie** der Bodenwert und Gebäudewert mit Hilfe des Vergleichswertverfahrens, des Ertragswertverfahrens oder des Sachwertverfahrens zu ermitteln ist, ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden (vgl. BFH-Rechtsprechung).

2. Handelt es sich um ein **Mehrfamilienhaus** mit etlichen Wohneinheiten, für das das Sachwertverfahren aufgrund der individuellen Besonderheiten nicht in gleicher Weise geeignet ist wie das Ertragswertverfahren, ist zum Zwecke der Aufteilung der Anschaffungskosten **im Einzelfall auf das Ertragswertverfahren** zurückzugreifen.

Urteil vom 1. Oktober 2019 ([1 K 16/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH IX B 99/19.

1. Es tritt keine **Bindungswirkung nach § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG** ein, wenn die Veranlagung der Steuer abgelehnt worden ist.

2. In diesem Fall muss sich der Antragsteller allein gegen die Verlustfeststellungsbescheide wenden.

Beschluss vom 21. Oktober 2019 ([6 V 201/19](#)), rechtskräftig.

Kirchensteuer

1. **Kirchensteuer** in der Form des besonderen Kirchgeldes **in glaubensverschiedener Ehe** ist nur gegenüber dem kirchenangehörigen Ehegatten festzusetzen. Der andere Ehegatte kann sich mangels **Klagebefugnis** auch dann nicht mit der Anfechtungsklage gegen diese Festsetzung wenden, wenn er das Kirchgeld wirtschaftlich trägt, weil der kirchenangehörige Ehegatte nicht über ein eigenes Einkommen verfügt.

2. Die Festsetzung von **Kirchensteuer in der Form des besonderen Kirchgeldes** bei glaubensverschiedener Ehe nach den für Hamburg in den Streitjahren 2015 und 2016 geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften ist **verfassungsgemäß**. Dies gilt auch für die Obergrenze von 3.600 € bei einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Eheleute von 300.000 € und mehr.

Urteil vom 20. August 2019 ([3 K 140/19](#)), NZB eingelegt, AZ des BFH I B 56/19.

Streitwertfestsetzung

1. Wird der **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach vollständigem Ausgleich der Steuerforderungen** nach § 14 Abs. 1 Satz 2 InsO aufrecht erhalten, richtet sich der Streitwert für das anschließende Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Rücknahme des Insolvenzantrags nach dem **Interesse des Antragstellers an der Vermeidung der gravierenden Folgen der Aufrechterhaltung des Insolvenzeröffnungs- und sich ggfs. anschließenden Insolvenzverfahrens**.

2. Auf den ggfs. im Schätzungswege ermittelten Ausgangsstreitwert ist für das Anordnungsverfahren ein **Abschlag von (nur) einem Drittel** vorzunehmen, weil zwar keine abschließenden Rechtswirkungen eintreten, in der Regel aber in tatsächlicher Hinsicht ein endgültiger Rechtszustand herbeigeführt wird.

Kostenbeschluss vom 19. September 2019 ([2 V 121/19](#)), rechtskräftig.

Ist die (Zoll-)Prüfung bei Erhebung der Klage noch nicht abgeschlossen, bestimmt sich der Streitwert nach dem **Auffangstreitwert**.

Kostenbeschluss vom 5. November 2019 ([4 K 142/17](#)), rechtskräftig.

Verbrauchssteuerrecht

1. Eine "**Einfuhr**" i.S.d. **Einfuhrumsatzsteuerrechts** setzt voraus, dass die Ware in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist und einem Verbrauch zugeführt werden konnte.

2. Eine falsch deklarierte (geschmuggelte) Ware ist nicht in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen, wenn sie sich vom Zeitpunkt ihrer Verbringung an in Verwahrungslagern befand, anschließend während ihrer vom Zoll beaufsichtigten geplanten Vernichtung entdeckt, sodann sichergestellt und später tatsächlich vernichtet wird.

Urteil vom 26. August 2019 ([4 K 64/17](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Eine Person, die im EU-Zollgebiet ansässig ist, kann grundsätzlich **drittländische Waren** nicht konkludent in die vorübergehende Verwendung überführen.

2. **Zollschuldner** wird auch, wer hätte wissen müssen, dass ein Gebietsansässiger einen drittländischen PKW nicht konkludent in die vorübergehende Verwahrung überführen kann.

3. Wird ein **drittländischer PKW** für eine Fahrt von Berlin nach Hamburg verwendet, ist der PKW umsatzsteuerrechtlich in den Wirtschaftskreislauf eingegangen.

Urteil vom 24. September 2019 ([4 K 3/17](#)), rechtskräftig.

1. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der der bisherigen Bewilligung entsprechenden **Bewilligung nach den Vorschriften des UZK** nicht vor, so führt die nach Art. 250 Abs. 1 UZK-DA, Art. 345 Abs. 1 UZK-IA gebotene Neubewertung der Bewilligung zum

Widerruf der Bewilligung nach Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 UZK, ohne dass eine neue Bewilligung auf der Grundlage des UZK erteilt wird.

2. Bei der Auslegung des Begriffs der persönlichen Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge in Art. 148 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b) Satz 1 UZK bzw. Art. 211 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b), Abs. 3 Buchst. b) Halbsatz 1 UZK sind die entsprechenden Kriterien, die für eine Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erfüllen sind, heranzuziehen.

3. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Art. 39 Buchst. b) UZK i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Buchst. f) UZK ist ein Rückschluss von aufgetretenen zollrechtlichen Verstößen auf fehlende oder unzureichende Verwaltungsorganisation und interne Kontrollen mit der Folge des Widerrufs einer zollrechtlichen Bewilligung nur zulässig, sofern Art und Umfang der aufgetretenen Verstöße sowie andere Umstände, wie z.B. Erkenntnisse über zwischenzeitlich getroffene Abhilfen, angemessene Berücksichtigung finden. Dabei sind zollrechtliche Verstöße jeweils nur bewilligungsbezogen zu prüfen.

Beschluss vom 25. September 2019 ([4 V 49/19](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass im Rahmen des Projekts "Schule mit Recht" der Justiz- und Schulbehörde sowie des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung 24 Schüler und Schülerinnen auf Einladung und unter fachkundiger Anleitung des Präsidenten des Finanzgerichts eine Gerichtsverhandlung nachstellten? Anschließend stellten sich der Justizsenator Dr. Till Steffen und der Schulsenator Ties Rabe einer lebhaften Diskussion mit den Protagonisten.
- ▶ dass bereits im siebten Jahr die in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband durchgeführte Fortbildungsveranstaltung „Keine Scheu vor dem finanzgerichtlichen Verfahren“ an zwei Abenden im Finanzgericht stattgefunden hat?
- ▶ dass das Haus der Gerichte im neuen Jahr vollständig mit WLAN ausgestattet sein wird?

Zum guten Schluss drei Fragen an ...

Dr. Peter Tschentscher, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Am 8. November hat auch der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs das Gesetzespaket zur Grundsteuerreform beschlossen. Auf der Basis der enthaltenen Öffnungsklausel für die Länder erwägt Hamburg ein eigenes Grundsteuermodell. Wie beurteilen Sie die Folgerungen, die sich dadurch ggfs. für den Länderfinanzausgleich ergeben können? Ist der Länderfinanzausgleich selbst grundlegend reformbedürftig, jenseits der ab 2020 geltenden Neuregelungen?

▶ Der Länderfinanzausgleich wurde gerade neu geregelt und sollte nach meiner Auffassung jetzt Bestand haben. Die Öffnungsklausel im neuen Grundsteuerrecht stellt sicher, dass wir auch dann eine für Hamburg geeignete und verfassungskonforme Grundsteuer einführen können, wenn das Bundesmodell zu nicht vertretbaren Belastungen für die Mieter bzw. Nutzer der Immobilien in Hamburg führen würde. Zusätzliche Belastungen im Länderfinanzausgleich befürchte ich im Falle einer Nutzung der Öffnungsklausel nicht. Die Länder werden dann im Länderfinanzausgleich so behandelt, als würden sie die Grundsteuer nach dem Bundesmodell erheben. Mit einem Hamburger Grundsteuermodell könnten wir das Gesamtaufkommen an das Aufkommen nach dem Bundesmodell angleichen, so dass sich keine negativen Auswirkungen im Länderfinanzausgleich ergeben würden.

Hamburg kann nach den jüngsten Steuerschätzungen nur noch mit geringfügig steigenden Steuereinnahmen rechnen; das Wachstum wird sich deutlich verlangsamen. Ist da Phantasie gefragt für die Einführung neuer kommunaler Steuern?

▶ Nein, wir führen keine neuen kommunalen Steuern ein und erhöhen die bestehenden auch nicht.

Wenn Sie die freie Wahl hätten, welche Steuer würden Sie im neuen Jahr gerne abschaffen?

▶ Die Stromsteuer für Solar- und Windstrom, wenn dieser für die Umwandlung in Wärme oder die Produktion von Wasserstoff eingesetzt wird. Solche „Power-to-X-Technologien“ sind für die Einsparung fossiler Brennstoffe erforderlich, können aber derzeit nicht wirtschaftlich betrieben werden.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-428.43-7728, Fax: 040-427.98-2777,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.